

Tirol-Zuschuss | Heiz- und Wohnkostenzuschuss 2024

www.tirol.gv.at/tirolzuschuss

Heizkostenzuschuss

Mit dem Heizkostenzuschuss werden insbesondere einkommensschwächere Haushalte unterstützt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Herbst 2024 mit Beginn der Heizsaison.

Höhe Heizkostenzuschuss: 250 Euro

- Nicht bezugsberechtigt sind Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine laufende Mindestsicherungs- bzw. Grundversorgungsleistung beziehen sowie BewohnerInnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen oder SchülerInnen- und StudentInnenheimen

Nettoeinkommensgrenzen Heizkostenzuschuss

- 1.200 Euro pro Monat für alleinstehende Personen
- 1.900 Euro pro Monat für Ehepaare und Lebens- und Wohngemeinschaften
- +350 Euro pro Monat für jede weitere Person

Wohnkostenzuschuss

Die Höhe des einkommensabhängigen Wohnkostenzuschusses orientiert sich an den Einkommensgrenzen eines Haushaltes. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Bewilligung des Zuschusses.

Höhe Wohnkostenzuschuss: ab 250 Euro (Höhe ist abhängig von Einkommen und Haushaltsgröße)

- Antragsberechtigt sind auch MindestsicherungsbezieherInnen
- Nicht bezugsberechtigt sind BezieherInnen einer Grundversorgungsleistung
- Nicht bezugsberechtigt sind BewohnerInnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen oder SchülerInnen- und StudentInnenheimen

Nettoeinkommensgrenzen Wohnkostenzuschuss

Die Höhe der Förderung für den Haushalt ist abhängig von Einkommen und Haushaltsgröße. Die Höhe richtet sich nach den nachstehend angeführten Einkommensobergrenzen:

Einkommensgrenze I

- 1.200 Euro pro Monat für alleinstehende Personen
- 1.900 Euro pro Monat für Ehepaare und Lebens- und Wohngemeinschaften
- +500 Euro pro Monat für jede weitere Person

Die Höhe des Wohnkostenzuschusses I (Einkommensgrenze I) beträgt einmalig:

Personenanzahl	Zuschusshöhe
1	350 Euro
2	450 Euro
jede weitere Personen	Erhöhung um je 100 Euro

Einkommensgrenze II

- 1.700 Euro pro Monat für alleinstehende Personen
- 2.400 Euro pro Monat für Ehepaare und Lebens- und Wohngemeinschaften
- +500 Euro pro Monat für jede weitere Person

Die Höhe des Wohnkostenzuschusses II (Einkommensgrenze II) beträgt einmalig:

Personenanzahl	Zuschusshöhe
1	300 Euro
2	375 Euro
jede weitere Personen	Erhöhung um je 75 Euro

Einkommensgrenze III

- 2.200 Euro pro Monat für alleinstehende Personen
- 3.100 Euro pro Monat für Ehepaare und Lebens- und Wohngemeinschaften
- +500 Euro pro Monat für jede weitere Person

Die Höhe des Wohnkostenzuschusses III (Einkommensgrenze III) beträgt einmalig:

Personenanzahl	Zuschusshöhe
1	250 Euro
2	300 Euro
jede weitere Personen	Erhöhung um je 50 Euro

→ **Beispiel:** Für eine vierköpfige Familie sind insgesamt bis zu 900 Euro an Förderungen möglich

Wohnkostenzuschuss Ehepaar	450 Euro
+ 2 Kinder	200 Euro
+ Heizkostenzuschuss (Haushalt)	250 Euro
Summe	900 Euro

FAQs

In welchem Zeitraum können Anträge eingebracht werden?

Anträge für den Tirol-Zuschuss mit dem Heiz- und Wohnkostenzuschuss können zwischen 1. März und 30. September 2024 gestellt werden.

Wo erhalte ich die Antragsformulare?

- Jene **Haushalte, deren Tirol-Zuschuss 2023 (Heizkosten- und bzw. oder Wohnkostenzuschuss) bewilligt wurde**, erhalten im Laufe des März per E-Mail bzw. per Post ein Schreiben der Abteilung Soziales des Landes Tirol mit personalisierten Zugangsdaten sowie einem Link zu einem bereits vorausgefüllten Antrag. Sollten sich die Einkommenssituation und Haushaltszusammensetzung nicht geändert haben, ist dies online lediglich zu bestätigen. Andernfalls können die Daten selbstständig und unkompliziert online geändert werden.
- **Für Haushalte von MindestpensionistInnen mit Bezug der Ausgleichszulage sowie MindestsicherungsbezieherInnen**, die den Tirol-Zuschuss im Jahr 2023 erhalten haben, ist keine Antragstellung erforderlich. Diese erhalten nach amtsweiger Prüfung ein Zusageschreiben, die Auszahlung erfolgt automatisch.
- **Neue AntragstellerInnen** können die Höhe ihres Zuschusses über den Tirol-Zuschuss-Rechner berechnen lassen und werden dann zum Antrag weitergeleitet.
- **Antragsformulare** erhalten Sie zudem
 - online unter www.tirol.gv.at/tirolzuschuss (ab 1. März 2024)
 - beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales – Tiroler Hilfswerk, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck

Wie kann ich den Antrag ausfüllen?

- mittels Online-Formular (verfügbar ab 1. März 2024 unter www.tirol.gv.at/tirolzuschuss)
- Antrag drucken und händisch ausfüllen

Wo kann ich den Antrag abgeben?

- Jene Haushalte, deren Tirol-Zuschuss 2023 (Heizkosten- und bzw. oder Wohnkostenzuschuss) bewilligt wurde, erhalten im Laufe des März per E-Mail bzw. per Post ein Schreiben der Abteilung Soziales des Landes Tirol mit personalisierten Zugangsdaten sowie einem Link zu einem bereits vorausgefüllten Antrag. Sollten sich die Einkommenssituation und Haushaltszusammensetzung nicht geändert haben, ist dies online lediglich zu bestätigen. Andernfalls können die Daten selbstständig und unkompliziert online geändert werden.
- online – nachdem Sie den Antrag online ausgefüllt haben, wird dieser an die Fachabteilung übermittelt.
- postalisch an: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales – Tiroler Hilfswerk, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck
- persönlich beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales – Tiroler Hilfswerk, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck
- bei Ihrer Gemeinde

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

- an das Tiroler Hilfswerk – telefonisch unter 0512 508 3693 oder per E-Mail an tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at
- an das InfoEck – telefonisch unter 0800 800 508 während der Geschäftszeiten von Montag bis Freitag von 9 bis 14 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 15 bis 17 Uhr erreichbar

Was muss ich dem Neuantrag beilegen?

- monatliche Einkommensnachweise 2024 aller im Haushalt gemeldeter Personen (z. B. Gehaltsnachweis, Einkommensbescheid AMS, ÖGK oder aktueller Kontoauszug mit dem monatlichen Einkommen; Selbstständige: aktueller Einkommenssteuerbescheid)
- Nachweis über Alimente (Unterhaltsvereinbarung oder aktueller Kontoauszug)

Was zählt zum Einkommen?

Beim monatlichen Einkommen sind alle Einkünfte zu berücksichtigen, die den im gemeinsamen Haushalt lebenden / gemeldeten Personen zufließen. Das monatliche Einkommen ist ohne Anrechnung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) zu ermitteln. Einkommen, die nur 12 Mal jährlich bezogen werden (z. B. Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionsvorschuss, Kinderbetreuungsgeld), sind auf 14 Bezüge umzurechnen (siehe Informationsblatt zur Einkommensberechnung).

Nicht anzurechnen sind: Pflegegeldbezüge, Familienbeihilfen, Wohn- und Mietzinsbeihilfen, Einkommen der minderjährigen Kinder im gemeinsamen Haushalt, Witwengrundrenten nach dem KOVG, Beschädigtengrundrente nach dem KOVG einschließlich der Erhöhung nach § 11 Abs. 2 und 3 KOVG, Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz, erhöhte Ausgleichszulagenbezüge

Abzuziehen sind: zu leistende Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit sie nachweislich regelmäßig bezahlt werden bzw. festgesetzt wurden.